

ostalbkreis

Landratsamt Ostalbkreis - 73428 Aalen

DHC – Aalen e.V.
Thomas Ebert / Ulrich Gold
Warthelandstr. 44

73431 Aalen

Landratsamt Ostalbkreis
- Amt für Umweltschutz -

Bearbeiter/in: Elvira Kosak
Zimmer-Nr.: 305
Tel. Durchwahl: (0 73 61) 5 03-369
E-Mail: elvira.kosak@ostalbkreis.de
Unser Zeichen: IV/42-364.30 Ko
Verz. Nr. 478/02

Aalen, 30.07.2002

Zulassung eines Gleitschirm-Startplatzes auf Flst. Nr. 130/20 im Gewann ‚Braunenberg‘ auf Markung Aalen im Landschaftsschutzgebiet "Albtrauf zwischen Unterkochen und Baiershofen"

Sehr geehrter Herr Ebert, sehr geehrter Herr Gold,

auf Ihren Antrag vom 28.02.2002 ergeht folgende

Entscheidung:

- I.
1. Das Landratsamt Ostalbkreis als Untere Naturschutzbehörde erteilt hiermit dem DHC-Aalen e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 7 in Verbindung mit Abs. 3 und § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Albtrauf zwischen Unterkochen und Baiershofen" vom 20.03.1986, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.09.2001 eine

Erlaubnis

zur Erweiterung der bestehenden Zulassung für ‚Drachenfliegen am Braunenberg‘ auf ‚Gleitschirmfliegen‘ im Gewann Braunenberg auf Markung Aalen-Röthardt.

 Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Behindertengerechter
Eingang vom
Besucherparkplatz

Öffnungszeiten: *
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77
E-Mail: info@ostalbkreis.de
Internet: <http://www.ostalbkreis.de>

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
Postbank Stuttgart
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

Spezielle Öffnungszeiten an Kreisbüros, für Kiz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.

2. Darüber hinaus erteilt das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde dem DHC-Aalen e.V. nach § 24 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) die

Ausnahme

zur Nutzung des Flst. Nr. 130/20 im Gewann Brauenberg auf Markung Aalen-Röthardt als Startplatz für Gleitschirmflieger.

Der Startplatz ist auf der beiliegenden Flurkarte eingezeichnet.

II. Nebenbestimmungen:

1. Diese Entscheidung wird in **stets widerruflicher Weise** erteilt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
Die Genehmigung wird in pflichtgemäßem Ermessen beim Vorliegen folgender Voraussetzung widerrufen:
Der Flugbetrieb führt zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des nach § 24 a Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotops oder der Erholungssuchenden.
2. Der Start für Gleitschirmflüge auf dem Flst. Nr. 130/20 im Gewann Brauenberg ist nur bei **trockenem Untergrund** zulässig
3. Das Betreten der geschützten Heidefläche ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, ein Befahren ist nicht zulässig.
4. Durch **Startleiter** am Weg ist sicherzustellen, dass durch den Flugbetrieb der Erholungsverkehr nicht beeinträchtigt wird.
4. Mit Natur und Landschaft ist äußerst schonend umzugehen.

III. Hinweise:

- Diese Entscheidung ersetzt keine nach anderen Vorschriften eventuell erforderliche Gestattung oder privatrechtliche Zustimmung.
- Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

IV. Begründung:

1. Der DHC-Aalen e.V. beabsichtigt, die bestehende Zulassung für ‚Drachenfliegen am Brauenberg‘ auf ‚Gleitschirmfliegen‘ erweitern zu lassen. Auf dem Wiesengrundstück Flst. Nr. 130/20 der Stadt Aalen, südöstlich des Naturfreundehauses Brauenberg wäre ein Start für Gleitschirme möglich. Hierdurch soll für fortgeschrittene Gleitschirmflieger die Möglichkeit geschaffen werden, bei südwestlicher

Windrichtung zu fliegen. Der bereits für Drachenflieger zugelassene Landeplatz auf den Wiesengrundstücken Flst. Nr. 112/2, 112/1, 94/2, 113 und 116 im Gewann Roßbäcker soll gemeinsam benutzt werden.

Die vorgenannten Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Albrauf zwischen Unterkochen und Baiershofen“ (Verordnung des Landratsamt Ostalbkreis vom 20.03.1986, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.09.2001).

Gemäß § 4 Schutzgebietsverordnung sind im geschützten Gebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel bedarf gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung einer schriftlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist gem. Abs. 3 zu erteilen, wenn die beabsichtigten Handlungen nicht gegen das Verbot des § 4 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Nebenbestimmungen, befristet oder widerruflich zu erteilen, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Auf der Grundlage der oben angeführten Nebenbestimmungen hat der örtlich zuständige Naturschutzbeauftragte einer widerruflichen Erlaubnis zur Erweiterung der Zulassung für ‚Drachenfliegen am Brauenberg‘ auf das ‚Gleitschirmfliegen‘ zugestimmt.

Um die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie auch der Erholung so gering wie möglich zu halten, sind die mit dieser naturschutzrechtlichen Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

2. Desweiteren befindet sich auf Flst. Nr. 130/20 im Gewann Brauenberg auf Markung Aalen das nach § 24 a Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotop „Heide am Wanderheim NO Röthardt, 3 Teile“ (Nr. 6061 der Waldbiotopkartierung). Bei der Teilfläche beim Naturfreundehaus handelt es sich um eine Wacholderheide mit Fichtengruppe (vgl. Eintrag des Biotops in der beiliegenden Top-Karte).

Von dem in § 24 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz ausgesprochenen Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 24 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 Landesnaturschutzgesetz dann eine Ausnahme zulassen, wenn im Einzelfall keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope zu erwarten ist.

Dies ist hier nach fachlicher Beurteilung und bei Einhaltung der unter Abschnitt II. dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen der Fall.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geben. Die Naturschutzbehörde kann somit gemäß § 24 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 Landesnaturschutzgesetz eine Ausnahme erteilen.

3. Der Widerrufsvorbehalt wurde in die Entscheidung aufgenommen, da nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten Flächen bzw. die Erholungssuchenden trotz der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II. infolge übermäßiger Frequentierung des Startplatzes auf Flst. Nr. 130/20 erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

V. Gebühr:

Für diese naturschutzrechtliche Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von

150,-- €

erhoben. Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Ziff. 49.5 und 49.6 des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses.

Die festgesetzte Gebühr ist mittels beiliegendem Gebührenzahlschein innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung auf das Konto der Kreiskasse Konto-Nr.: 110 000 347, bei der Kreissparkasse Ostalb in Aalen (BLZ: 614 500 50) zu überweisen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Quittke
Elvira Kosak

Anlagen:

- Flurkarte
 - Biotopkartierung
 - 1 Gebührenzahlschein
-